SIEHE 4. ÄNDERUNG

168
NORD

TEIL A

v. Hamburg

Autobahn

n. Lübeck

VORBEHALTSFLÄCHE FÜR ANSCHLUSSBAUWERK

PADELÜGGER WEG

GE II
GRZ 0,8
GFZ (1,0)

GEMARKUNG ST. LORENZ, FLUR 18

UNGÜLTIG!
SIEHE ~~URPLAN~~ ÄNDERUNG 2

GRAPENGIESSERSTRASSE

GE I
GRZ 0,8
GFZ (0,8)

LOHGERBERSTRASSE

SCHWERTFEGERSTRASSE

LEINWEBERSTRASSE

GEMARKUNG SCHÖNBÖCKEN FLUR 1

UNGÜLTIG!
SIEHE ~~URPLAN~~ ÄNDERUNG 22.53.03

GE II
GRZ 0,8
GFZ (1,2)

GEMARKUNG SCHÖNBÖCKEN, FLUR 7

ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN 168 SÜD

M. 1 : 1000

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung
- GE — Gewerbegebiete

Maß der baulichen Nutzung
- zB I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- zB 0,8 — Grundflächenzahl
- zB (1,2) — Geschoßflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- o — Offene Bauweise
- Baugrenze

Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Grünflächen — Parkanlage

Flächen für Versorgungsanlagen — Umformerstation

Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft

Sonstiges
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen
- 100m Bereich gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz

Darstellungen ohne Normcharakter
- Gemarkungsgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- in Aussicht genommene Grenze
- wegfallende Grenze
- zB X 10.00 — Höhe über NN

Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften!

TEIL B

Einzelheiten der Bebauung

1. Auf den mit GE II GRZ = 0,8 und GFZ = 1,2 festgesetzten Grundstücken, die mehr als 6.000,00 qm groß sind, können Verwaltungsgebäude bis zu vier Vollgeschossen, auf den Grundstücken, die mehr als 6.000,00 qm groß sind, Verwaltungsgebäude bis zu drei Vollgeschossen errichtet werden. Die für die Grundstücke festgesetzte Geschoßflächenzahl = 1,2 darf jedoch nicht überschritten werden.

2. Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis 0,80 m Höhe als Hecken mit Schutzzaun zulässig.
In den seitlichen und rückwärtigen Grenzen hinter der vorderen Baugrenze sowie auf der vorderen Baugrenze der Gewerbegrundstücke sind Mauern oder Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 2,00 m zugelassen.

3. Die nördlich der Lohgerberstraße beiderseits der Grapengießerstraße festgesetzten landwirtschaftlichen Nutzfläche ist innerhalb des 100 m breiten Bereiches südlich der Autobahn von jeglicher Bebauung freizuhalten. Der Bewuchs auf diesen Flächen darf die Höhe von max. 2,00 m nicht überschreiten.
Auf den übrigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind eingeschossige landwirtschaftliche Betriebsbauten bis zu einer Höhe von max. 3,50 m über Gelände zulässig.

Straßenprofile

Grapengießerstraße
G 1,5 F 6,0 G 1,5 — 9,0

Leinweberstraße
G 2,0 F 7,0 G 2,0 — 11,0

Schwertfegerstraße, Grapengießerstraße
G 2,0 F 12,0 G 2,0 — 16,0

Padelügger Weg
B 1,0 G 1,5 B 1,0 R 1,25 F 3,75 05 4,00 3,75 05 R 1,25 B 1,5 — 20,00

Padelügger Weg
B 1,5 R 1,25 F 8,50 R 1,25 B 1,0 G 1,5 B 1,0 — 16,00

Lohgerberstraße
B 0,5 F 12,00 G 2,0 — 14,50

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK
1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
GEWERBEGEBIET PADELÜGGER WEG
168 NORD

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 – Bundesbaugesetz – (BBauG) vom 23. Juni 1960, BGBl. I S. 341) der §§ 14 und 111 Abs. 1 Landesbauordnung – LBO – vom 24. Januar 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 91) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und der §§ 1 und 2 der 3. Gemeindeverordnung (GO) vom 24. Januar 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) wird nach ortsüblicher Bekanntmachung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 11. 7. 1968 die Satzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 168/Nord erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 168/Nord, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 6. NOV. 1968 – IV 81c – 813/04 – 23 (168 Nord) erteilt.

Lübeck, den 9.12.1968
Der Senat der Hansestadt Lübeck
L.S.
GEZ. WARTEMANN
Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 30.11.1967
Lübeck, den 5. 6. 1968
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung
i. V. ...
L.S.
GEZ. KRESSE Senator — GEZ. GELHAUSEN Baurat

Der katastermäßige Bestand vom 19.12.1967 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Lübeck, den 19.9.68
Katasteramt
L. S.
GEZ. SPEIERMANN
Regierungsvermessungsdirektor

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit von 25. 3. 1968 bis einschl. 24. 4. 1968 nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 13. 3. 1968 mit der Hinweis, daß Anregungen mit schriftlicher Begründung innerhalb dieser Frist vorgebracht werden können, öffentlich ausgelegen.
Lübeck, den 23. 9. 1968
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung
L.S.
GEZ. BOIE
Senator

Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 11.7.1968 gebilligt.
Lübeck, den 23. 9. 1968
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung
L.S.
GEZ. BOIE
Senator

Die 1. Änderung ist am 12.12.1968 in Kraft getreten.
Lübeck, 17. DEZ. 1968
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung
L.S.
GEZ. BOIE
Senator

liegt mit der Begründung